

# **Weiterbildungsordnung**

der  
Landesapothekerkammer Brandenburg  
(Satzung)

Die Kammerversammlung der Landesapothekerkammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 26. November 2003 aufgrund des § 21 Abs.1 Nr.6 des Gesetzes zur Neuregelung des Heilberufsrechts im Land Brandenburg (HeilBerG) vom 30. April 2003 (GVBl. I S. 126) die folgende Weiterbildungsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg vom 8. Dezember 2003 42-5471.4 genehmigt worden ist.

## **§ 1 Ziel der Weiterbildung**

Ziel der Weiterbildung ist es, Apothekerinnen und Apothekern (im Nachfolgenden Apotheker genannt) nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Rahmen ihrer Berufstätigkeit besondere Kenntnisse und Fertigkeiten in bestimmten Gebieten und Bereichen zu vermitteln, für die besondere Bezeichnungen geführt werden dürfen.

## **§ 2 Gebiete und Bereiche der Weiterbildung**

(1) Der Apotheker kann sich in folgenden Gebieten weiterbilden:

1. Gebiet: Allgemeinpharmazie
2. Gebiet: Klinische Pharmazie
3. Gebiet: Pharmazeutische Technologie
4. Gebiet: Pharmazeutische Analytik
5. Gebiet: Arzneimittelinformation
6. Gebiet: Toxikologie und Ökologie
7. Gebiet: Theoretische und Praktische Ausbildung
8. Gebiet: Klinische Chemie
9. Gebiet: Öffentliches Gesundheitswesen

(2) Der Apotheker kann sich in folgenden Bereichen weiterbilden:

1. Bereich: Gesundheitsberatung
2. Bereich: Ernährungsberatung

## **§ 3 Art, Inhalt und Dauer der Weiterbildung**

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Erteilung der Approbation als Apotheker oder der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs begonnen werden.

(2) Die Weiterbildung in den Gebieten und Bereichen erfolgt in praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung.

(3) Die Weiterbildung umfasst insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten bei der Entwicklung, Herstellung, Prüfung, Begutachtung und Abgabe

von Arzneimitteln sowie der Information über Arzneimittel und der Arzneimittelversorgung. Sie umfasst auch die Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, bezogen auf Arzneimittel, Gifte und andere gesundheitsschädliche Stoffe und deren Nachweis sowie auf notwendige Maßnahmen der Beseitigung und Verhütung von Schäden.

(4) Inhalt, Umfang und Dauer der Weiterbildung in den jeweiligen Gebieten und Bereichen sind in der Anlage zur Weiterbildungsordnung bestimmt. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten. Eine Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere infolge Krankheit, Schwangerschaft, Erziehungsurlaub, Sonderurlaub, Wehrdienst und Ersatzdienst von mehr als einem Monat pro Weiterbildungsjahr, kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, dass dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeutet. Die tariflich geregelte Urlaubszeit gilt nicht als Unterbrechung der Weiterbildung. Der Beginn und die Unterbrechungen der Weiterbildung sind der Landesapothekerkammer Brandenburg (im Folgenden Kammer genannt) innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Im Rahmen der Weiterbildung in den Gebieten sind zwei Projektarbeiten anzufertigen, die den Kriterien einer wissenschaftlichen Arbeit entsprechen, und die Teilnahme an mindestens zwei Regionaltreffen pro Jahr ist verpflichtend.

(6) Im Rahmen der Weiterbildung in den Bereichen ist eine Abschlussarbeit anzufertigen. Das Thema ist durch die Kammer zu genehmigen.

(7) Die Weiterbildung in den Gebieten ist an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte durchzuführen. Sie erfolgt in hauptberuflicher Stellung sowie in der Regel ganztätig. Ist eine ganztägige Weiterbildung nicht möglich, kann die Weiterbildung auch in Teilzeitbeschäftigung erfolgen, sofern die wöchentliche Dauer der Teilzeitbeschäftigung mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer der tariflich geregelten Vollzeitbeschäftigung beträgt. Die Teilzeitbeschäftigung wird mit dem jeweiligen Anteil, bezogen auf eine Vollzeitbeschäftigung, auf die vorgeschriebene Mindestdauer der Weiterbildung angerechnet. Eine Abweichung von der Regelweiterbildung ist zu beantragen und von der Kammer zu genehmigen.

(8) Soweit die Kammer weiterbildungsbegleitende Seminare für die einzelnen Gebiete und Bereiche durchführt, ist die Teilnahme daran verpflichtend. Sofern andere Stellen Seminare durchführen, können diese von der Kammer als gleichwertig anerkannt und anstelle der von der Kammer angebotenen Seminare besucht werden; die Anerkennung muss vor Beginn des Seminars erfolgen.

Von der Bundesapothekerkammer anerkannte Seminare gelten als von der Kammer anerkannt.

(9) Die Weiterbildung wird in von der Kammer zugelassenen Einrichtungen der Hochschulen, Apotheken, Krankenhausapotheken, Bundeswehrapotheken, Arzneimittelherstellungsbetrieben, Instituten oder anderen pharmazeutischen Einrichtungen einschließlich solcher der Bundeswehr (Weiterbildungsstätten) durchgeführt.

Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte bzw. des Weiterbildungsleiters ist nur dann zwingend vorgeschrieben, soweit dies in der Anlage zur Weiterbildungsordnung bestimmt ist.

## **§ 4 Bezeichnungen**

(1) Für die in § 2 Abs. 1 genannten Gebiete werden folgende Bezeichnungen bestimmt:

1. Fachapotheker für Allgemeinpharmazie  
Anstelle der Bezeichnung Fachapotheker für Allgemeinpharmazie kann auch die inhaltsgleiche Bezeichnung Fachapotheker für Offizinpharmazie geführt werden.
2. Fachapotheker für Klinische Pharmazie
3. Fachapotheker für Pharmazeutische Technologie
4. Fachapotheker für Pharmazeutische Analytik
5. Fachapotheker für Arzneimittelinformation
6. Fachapotheker für Toxikologie und Ökologie
7. Fachapotheker für Theoretische und Praktische Ausbildung
8. Fachapotheker für Klinische Chemie
9. Fachapotheker für Öffentliches Gesundheitswesen

(2) Für die in § 2 Abs. 2 genannten Bereiche werden folgende Bezeichnungen bestimmt:

1. Gesundheitsberatung
2. Ernährungsberatung

## **§ 5 Ermächtigung zur Weiterbildung**

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten steht unter verantwortlicher Leitung der von der Kammer ermächtigten Apotheker (im Nachfolgenden Weiterbildungsleiter genannt).

(2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Apotheker fachlich und persönlich geeignet ist. Er muss auf dem Gebiet der beantragten Ermächtigung umfassende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, die ihn befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Die Ermächtigung kann nur für das Gebiet erteilt werden, dessen Bezeichnung der Apotheker führt. Bei Einführung neuer Bezeichnungen kann von dieser Bestimmung abgewichen werden.

(3) Der Weiterbildungsleiter muss hauptberuflich mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer der tariflich geregelten Vollzeitbeschäftigung an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte tätig sein. Er ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten, mit dem Weiterzubildenden regelmäßig Fachgespräche zu führen, die Projektarbeiten zu betreuen und in der Regel die Moderation der Regionaltreffen der Weiterzubildenden zu übernehmen.

(4) Die Ermächtigung wird auf Antrag für einen Zeitraum bis zu sechs Jahren erteilt. Antragsteller ist der Apotheker, der die Ermächtigung begehrt. Die wiederholte Erteilung der Ermächtigung ist zulässig. Der antragstellende Apotheker hat das Gebiet sowie den Ermächtigungszeitraum zu bezeichnen. Auf Verlangen hat der Apotheker Angaben zur Person und zu Art und Umfang seiner Tätigkeit zu machen.

## **§ 6 Erlöschen und Widerruf der Ermächtigung**

(1) Mit der Beendigung der Tätigkeit des Weiterbildungsleiters an der Weiterbildungsstätte erlischt seine Ermächtigung zur Weiterbildung.

(2) Die Ermächtigung kann durch die Kammer widerrufen werden, wenn der Weiterbildungsleiter die persönliche oder fachliche Eignung zur Leitung der Weiterbildung nicht mehr besitzt oder in gröblicher Weise seine Aufgaben zur Leitung der Weiterbildung vernachlässigt.

(3) Die Ermächtigung kann auch nach den Vorschriften der §§ 48 bis 50 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg zurückgenommen oder widerrufen werden.

## **§ 7 Zulassung der Weiterbildungsstätten**

(1) Die Zulassung einer Einrichtung als Weiterbildungsstätte bedarf eines Antrages bei der Kammer. Antragsberechtigt ist allein der Inhaber bzw. der Träger der Einrichtung. Die Regelung über die Zulassung von Weiterbildungsstätten im Öffentlichen Gesundheitswesen gemäß § 40 Abs. 3 des HeilBerG bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Zulassung der Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass die dort zu verrichtenden Tätigkeiten nach Inhalt und Umfang dem Weiterzubildenden die Möglichkeit geben, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten des entsprechenden Gebietes zu erwerben und Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung in der Pharmazie Rechnung tragen.

(3) Der Inhaber einer Zulassung als Weiterbildungsstätte hat der Kammer Änderungen in Struktur, Größe und Ausstattung der Weiterbildungsstätte unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Zulassung der Weiterbildungsstätte wird auf Antrag für einen Zeitraum bis zu sechs Jahren erteilt. Der Antrag muss das Gebiet sowie den Zeitraum der begehrten Zulassung als Weiterbildungsstätte bezeichnen. Die wiederholte Erteilung einer Zulassung ist zulässig.

## **§ 8 Widerruf der Zulassung als Weiterbildungsstätte**

Die Zulassung als Weiterbildungsstätte kann durch die Kammer widerrufen werden, wenn durch eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eine ordnungsgemäße Weiterbildung nicht mehr gewährleistet werden kann.

## **§ 9 Verzeichnis**

Die Kammer führt ein Verzeichnis der Weiterbildungsleiter und der zugelassenen Weiterbildungsstätten, aus dem der Zeitraum der Ermächtigung bzw. Zulassung sowie das Gebiet hervorgehen. Das Verzeichnis ist jährlich zu veröffentlichen.

### **§ 10 Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung**

(1) Der Weiterbildungsleiter hat dem Weiterzubildenden über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Abschlusszeugnis auszustellen. Das Zeugnis beinhaltet:

1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung,
2. die in der Weiterbildungszeit erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten,
3. die Einschätzung der Projektarbeit.

(2) Auf Verlangen des Weiterzubildenden ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zwischenzeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Abs. 1 entspricht.

(3) Führt die Kammer weiterbildende Seminare durch, so stellt sie den Teilnehmern, die sich in der Weiterbildung befinden, eine Bescheinigung aus, aus der die Dauer der Teilnahme an dem Seminar sowie Unterbrechungen zu ersehen sind. Werden anerkannte Seminare von anderen Stellen durchgeführt, so bedarf es einer Bescheinigung gleichen Inhaltes.

### **§ 11 Berechtigung zur Führung von Bezeichnungen**

(1) Eine Bezeichnung nach § 4 darf führen, wer eine Anerkennung durch die Kammer erhalten hat. Die Anerkennung erhalten Kammerangehörige, die die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Die Anerkennung ist bei der Kammer zu beantragen. Diese entscheidet über den Antrag aufgrund einer Prüfung, in der Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenen Schritte nachzuweisen und die erworbenen Kenntnisse mündlich darzulegen sind.

### **§ 12 Prüfungsausschüsse und Widerspruchsausschüsse**

(1) Die Kammer bildet zur Durchführung der Prüfung für das jeweilige Gebiet bzw. den Bereich einen Prüfungsausschuss. Der jeweilige Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit mindestens drei Apothekern.

Zwei Ausschussmitglieder müssen die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder den Bereich besitzen. Hiervon kann in begründeten Fällen abgewichen werden.

(2) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse bestellt die Kammer für die Dauer von sechs Jahren. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen. Sie bleiben bis zur Neubestellung im Amt.

(3) Der jeweilige Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter müssen die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder den Bereich besitzen.

(4) Der jeweilige Prüfungsausschuss beschließt in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Zur Entscheidung über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen werden bei der Kammer Widerspruchsausschüsse gebildet. Sie beschließen in der Besetzung mit drei Apothekern, von denen zwei die Anerkennung für das geprüfte Gebiet oder den Bereich haben müssen.

(6) Die Mitglieder der Widerspruchsausschüsse bestellt die Kammer für die Dauer von sechs Jahren. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen. Sie bleiben bis zur Neubestellung im Amt.

(7) Der jeweilige Widerspruchsausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter müssen die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder den Bereich besitzen.

(8) Der jeweilige Widerspruchsausschuss beschließt in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Die Mitglieder der Ausschüsse entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

(10) Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Widerspruchsausschusses sein.

### **§ 13 Voraussetzung zur Prüfung**

(1) Mit dem Antrag auf Anerkennung ist die nach dieser Weiterbildungsordnung vorgeschriebene Weiterbildung durch das Einreichen von Zeugnissen gemäß § 10 sowie Bescheinigungen über die Teilnahme an den vorgeschriebenen Seminaren, Regionaltreffen der Weiterzubildenden, der Projektarbeiten bzw. der Abschlussarbeit im Original nachzuweisen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird durch die Kammer ausgesprochen, wenn der ordnungsgemäße Abschluss der Weiterbildung durch die vorgeschriebenen Zeugnisse, Bescheinigungen, Projektarbeiten bzw. die Abschlussarbeit nachgewiesen ist.

(3) Ist die vorgeschriebene Weiterbildung nicht absolviert oder nicht nachgewiesen, erfolgt keine Prüfung über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Anerkennung. Diese Entscheidung ist dem Antragsteller mit Begründung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(4) Gegen den ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Kammer einlegen. Diese entscheidet nach Anhörung des Widerspruchsausschusses.

## **§ 14 Prüfung**

(1) Die Kammer setzt den Termin der Prüfung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss fest. Der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu laden. Prüfungen finden nach Bedarf, in der Regel ein- bis zweimal jährlich statt.

(2) Die Prüfung erfolgt in Form eines Fachgespräches. Dieses dauert in der Regel mindestens dreißig, höchstens aber sechzig Minuten. Das Fachgespräch ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu leiten. Es ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Das Fachgespräch wird mit jedem Antragsteller einzeln geführt und ist nicht öffentlich.

(3) Wenn der Antragsteller ohne ausreichenden Grund der Prüfung fernbleibt oder sie abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei ausreichendem Grund gilt die Prüfung als nicht durchgeführt.

## **§ 15 Prüfungsentscheidung**

(1) Nach Abschluss der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund der vorgelegten Zeugnisse, Nachweise, Projektarbeiten bzw. der Abschlussarbeit sowie der im Fachgespräch dargelegten Kenntnisse des Antragstellers, ob der Antragsteller die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse auf dem von ihm gewählten Gebiet oder Bereich erworben hat. Bei unterschiedlichen Voten entscheidet die Stimmenmehrheit.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kammer das Ergebnis der Prüfung schriftlich mit. Der Prüfungsteilnehmer wird im Anschluss an die Prüfung mündlich über das Ergebnis informiert.

(3) Hat der Prüfungsausschuss die erfolgreiche Weiterbildung festgestellt, so stellt die Kammer dem Antragsteller in einer Urkunde die Anerkennung über das Recht zum Führen der Bezeichnung aus.

(4) Wird durch die Prüfung der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung nicht festgestellt, so kann der Prüfungsausschuss die vorgeschriebene Weiterbildungszeit um mindestens drei, höchstens zwölf Monate verlängern und besondere Anforderungen an den Inhalt der Weiterbildung stellen.

(5) Bei nicht festgestelltem erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung erteilt die Kammer dem Antragsteller hierüber einen schriftlichen Bescheid einschließlich der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen.

(6) Gegen den Bescheid der Kammer kann der Antragsteller innerhalb eines Monats Widerspruch nach Maßgabe der Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (§§ 68 bis 73) einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Kammer nach Anhörung des Widerspruchsausschusses.

## **§ 16 Wiederholungsprüfung**

(1) Eine Wiederholungsprüfung findet auf Antrag zum nächsten Prüfungstermin, jedoch frühestens nach drei Monaten statt. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 13 bis 15 sinngemäß.

(2) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

## **§ 17 Anerkennung bei abweichendem Weiterbildungsgang**

(1) Wer in einem von § 3 abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung durch die Kammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Auf das Verfahren der Anerkennung finden die §§ 11 bis 16 entsprechende Anwendung.

(2) Eine nicht abgeschlossene oder nicht gleichwertige Weiterbildung nach § 3 kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Kammer.

## **§ 18 Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland**

(1) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die diesen bei der Anerkennung von Befähigungsnachweisen gleichgestellt sind, ein fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis besitzt, das nach dem Recht der Europäischen Union gegenseitig anerkannt wird, erhält auf Antrag die entsprechende Anerkennung durch die Kammer. Auf das Verfahren der Anerkennung finden die §§ 11 bis 15 entsprechende Anwendung.

(2) Auf andere Weiterbildungsgänge außerhalb der Bundesrepublik Deutschland findet § 17 entsprechend Anwendung, soweit der Antragsteller die für die Beurteilung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise erbringt. Gleiches gilt für die Weiterbildung nach Abs. 1, wenn sie von einem Apotheker abgeleistet wurde, der nicht Staatsangehöriger einer dieser Staaten ist.



## **§ 19 Rücknahme und Widerruf der Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung**

(1) Die Berechtigung zum Führen einer Bezeichnung kann nach §§ 48 bis 50 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung der Kammer über die Rücknahme oder den Widerruf sind der betroffene Apotheker und der zuständige Prüfungsausschuss zu hören.

(2) In dem Rücknahme- bzw. Widerrufsbescheid ist festzulegen, welche Anforderungen zu stellen sind, ehe der betroffene Apotheker einen erneuten Antrag auf Anerkennung stellen kann. Für den Rücknahme- bzw. Widerrufsbescheid und das Verfahren finden im übrigen § 15 Abs. 5 und 6 entsprechend Anwendung.

## **§ 20 Übergangsbestimmungen**

(1) Die Anerkennung als Fachapotheker für Allgemeinpharmazie, Arzneimittelversorgung, Arzneimitteltechnologie und Arzneimittelkontrolle auf der Grundlage der Anordnung Nr. 1 über die Weiterbildung der Apotheker - Fachapothekerordnung - vom 23. Mai 1974 (GBl. I S. 300) oder der Anordnung über die Weiterbildung der Apotheker zu Fachapothekern - Fachapothekeranordnung - vom 04. Dezember 1987 (GBl. I S. 309) ist der Anerkennung als Fachapotheker für Allgemeinpharmazie, Pharmazeutische Technologie und Pharmazeutische Analytik im Sinne von § 4 gleichgestellt. Die Bezeichnungen können weitergeführt werden.

(2) Die Anerkennung als Fachapotheker für Offizinpharmazie nach den Weiterbildungsordnungen der Landesapothekerkammern der Bundesrepublik Deutschland ist der Anerkennung als Fachapotheker für Allgemeinpharmazie im Sinne von § 4 gleichgestellt. Die Bezeichnung kann weitergeführt werden.

(3) Apothekern, die der Kammer angehören und bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung die Anerkennung als Fachapotheker bzw. eine andere staatliche Anerkennung in einem Gebiet oder Bereich erworben haben, kann auf Antrag durch die Kammer die Anerkennung zum Führen einer gleichgestellten Bezeichnung gemäß § 4 erteilt werden.

(4) Apotheker, die der Kammer angehören und vor Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung zum Fachapotheker begonnen haben und diese nicht nach der Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg vom 6. Dezember 1995 abgeschlossen haben, können die Weiterbildung auf der Grundlage dieser Weiterbildungsordnung weiterführen. § 17 gilt hierbei sinngemäß.

## **§ 21 Gebühren**

Die Durchführung der Erstprüfungen zur Erteilung einer Bezeichnung einschließlich der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung ist gebührenfrei, wenn sich der Weiterzubildende innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Mindestweiterbildungszeit zur Prüfung anmeldet.

Alle anderen in dieser Weiterbildungsordnung geforderten Anträge sind gebührenfrei.

## **§ 22 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Die Weiterbildungsordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer Brandenburg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg vom 6. Dezember 1995 außer Kraft.  
Genehmigt.

Potsdam, den 8. Dezember 2003

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Frauen des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Becke (Siegel)

Die vorstehende Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg wird hiermit ausgefertigt und ist im gesetzlich bestimmten Mitteilungsblatt zu verkünden.

Potsdam, den 10. Dezember 2003

Dr. Kögel  
Der Präsident der Landesapothekerkammer Brandenburg

# **Anlage zur Weiterbildungsordnung**

der  
Landesapothekerkammer Brandenburg

## **Abschnitt I – Gebiete**

### **1. Gebiet: Allgemeinpharmazie**

Allgemeinpharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln, Medizinprodukten und anderen apothekenüblichen Mitteln zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten sowie der pharmazeutischen Information und Beratung gegenüber Patienten und Ärzten dient. Dies schließt die Herstellung, Prüfung und Lagerung von Arzneimitteln sowie die Erfassung von Arzneimittelrisiken, -wechselwirkungen und die Verhinderung des Arzneimittelmissbrauchs ein.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Wirkungsweise von Arzneimitteln einschließlich der Erfassung von Arzneimittelrisiken, -wechselwirkungen und -missbrauch,
- in der Beurteilung, Auswahl und Anwendung von Arzneimitteln, einschließlich solcher Arzneimittel, die zu alternativen Therapierichtungen oder an Tieren angewandt werden,
- in der Sammlung, Wertung und Weitergabe medizinisch-pharmazeutischer Informationen,
- in der Pharmazeutischen Betreuung der Patienten,
- in Krankheitslehre und Arzneimitteltherapie,
- in der Herstellung, Prüfung, Lagerung, Abgabe und Entsorgung von Arzneimitteln in Apotheken,
- in physiologisch-chemischen und anderen Untersuchungsverfahren,
- in der Beurteilung, Auswahl und Anwendung von Mitteln zur Hygiene und Körperpflege, von Medizinprodukten, Pflanzenschutzmitteln, Diätetika und weiteren apothekenüblichen Waren,
- in der Förderung und Durchführung von Gesundheitsvorsorgemaßnahmen einschließlich Gesundheitsberatung,
- in Pharmaepidemiologie und Sozialpharmazie,
- in der adressatengerechten Vermittlung von Informationen über Arzneimittel und Medizinprodukte,
- im Apotheken-, Arzneimittel- und Betäubungsmittelrecht sowie anderen relevanten Rechtsvorschriften,
- in der Organisation und Leitung einer Apotheke,
- in der betrieblichen Aus- und Fortbildung des Apothekenpersonals,
- in der Lieferung und Überwachung von sowie Beratung zu Arzneimitteln und Medizinprodukten.
- Gesundheitsökonomie

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate einschließlich des Besuchs von einhundertundzwanzig Seminarstunden.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in dem Gebiet:

- Klinische Pharmazie.

Bis zu 6 Monate Weiterbildung in einem der folgenden Gebiete:

- Pharmazeutische Technologie oder
- Pharmazeutische Analytik oder
- Arzneimittelinformation oder
- Theoretische und Praktische Ausbildung oder
- Öffentliches Gesundheitswesen.

## **2. Gebiet: Klinische Pharmazie**

Klinische Pharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das die Versorgung und pharmazeutische Betreuung aller im Krankenhaus behandelten Patienten mit Arzneimitteln und Medizinprodukten umfasst und für deren sicheren, wirksamen und wirtschaftlichen Einsatz sorgt. Dies schließt insbesondere Beschaffungsmanagement, Arzneimittelherstellung, Arzneimitteldistribution, Arzneimittelinformation und -beratung, Aus-, Fort- und Weiterbildung des Fachpersonals, patientenbezogene klinisch-pharmazeutische Dienstleistungen, Kontrolle des Arzneimittelverbrauchs und die Etablierung von Therapierichtlinien mit dem Ziel der Optimierung des Arzneimitteleinsatzes im Krankenhaus ein.

Weiterbildungsziel :

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Wirkungs- und Funktionsweise, Bewertung, Auswahl, Bereitstellung, Lagerung, Abgabe und Anwendung von Arzneimitteln, Medizinprodukten und anderen Mitteln zur Diagnose und Behandlung von Krankheiten für die Teileinheiten und Patienten im Krankenhaus,
- in der Erbringung patientenorientierter pharmazeutischer Dienstleistungen,
- in Krankheitslehre, Arzneimitteltherapie und klinischer Ernährung,
- in der Sammlung, Wertung und Weitergabe pharmazeutischer Informationen,
- in der Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der Arzneimittelkommission und anderen Kommissionen des Krankenhauses,
- in angewandter Pharmakoökonomie,
- in der Erkennung, Sammlung und Bewertung der Risiken zu Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie der Koordinierung der notwendigen Maßnahmen,
- in der Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Qualitätssicherung von Arzneimitteln, Diagnostika, Reagenzien und Medizinprodukten,

- in Maßnahmen zur Sicherung des sachgerechten Umgangs mit Arzneimitteln,
- in der Überwachung, Dokumentation und Sicherung der Arzneimittel-anwendung,
- in der Aus- und Fort-, Weiterbildung des Fachpersonals,
- in der Durchführung und Beurteilung klinischer Prüfungen und Studien,
- in der Hygiene im Krankenhaus,
- in Methoden der Labordiagnostik einschließlich Mikrobiologie,
- in der Auswahl und Beurteilung von Diätetika,
- im Umgang mit Gefahrstoffen,
- in der Entsorgung von Arzneimitteln und Gefahrstoffen,
- in der Organisation und Leitung einer Krankenhausapotheke,
- in den betreffenden Rechtsgebieten.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate einschließlich des Besuchs von einhundertundzwanzig Seminarstunden.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monaten Weiterbildung in einem der folgenden Gebiete:

- Allgemeinpharmazie oder
- Arzneimittelinformation.

Bis zu 6 Monaten Weiterbildung in einem der folgenden Gebiete:

- Pharmazeutische Technologie oder
- Pharmazeutische Analytik oder
- Theoretische und Praktische Ausbildung oder
- Klinische Chemie oder
- Öffentliches Gesundheitswesen.

### **3. Gebiet: Pharmazeutische Technologie**

Pharmazeutische Technologie ist das Gebiet der Pharmazie, das sich mit der Überführung eines Stoffes oder Stoffgemisches in eine therapeutisch anwendbare Arzneiform befasst mit dem Ziel, eine optimale Wirksamkeit und Verträglichkeit sowie eine größtmögliche Stabilität zu erreichen. Dies schließt die Auswahl geeigneter Hilfsstoffe und Packmittel und die Entwicklung und Anwendung geeigneter Herstellungstechniken ein.

Weiterbildungsziel :

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Charakterisierung und Beurteilung anwendungsbezogener Eigenschaften und der Qualität von Arznei- und Hilfsstoffen bei der Entwicklung von Arzneiformen und Medizinprodukten,
- in der Erstellung, Durchführung und Auswertung von Versuchsplänen,
- in der beschreibenden und beurteilenden Statistik einschließlich der statistischen Auswertung,

- in der Prüfung, Bewertung und Optimierung der chemischen, physikalischen, mikrobiologischen und therapeutischen Stabilität von Arzneistoffen, Hilfsstoffen und Arzneiformen unter Berücksichtigung geeigneter Prüfverfahren,
- über Packmittel und Grundlagen der Verpackungstechnologie,
- über Inkompatibilitäten zwischen Arznei- und Hilfsstoffen sowie Primärpackmitteln,
- über biopharmazeutische Zusammenhänge zwischen der Formulierung und der Applikationsart,
- über Pharmakokinetik,
- in der Prüfung, Beurteilung und Optimierung des Freigabeverhaltens von Arzneistoffen (in vitro, in vivo) aus der Arzneiform im Hinblick auf das angestrebte therapeutische Ziel,
- über verfahrenstechnische Grundlagen der Entwicklung und Herstellung von Arzneiformen,
- in Maschinenkunde,
- über Prozesssteuerung einschließlich Prozesskontrolle und Validierung,
- in der Auswertung, Bewertung und Dokumentation der Arbeitsergebnisse,
- in der Qualitätssicherung der Arzneimittelherstellung unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften; dies umfasst insbesondere die Qualitätsplanung, -lenkung und -prüfung, Qualifizierung, Validierung und Auftragsfertigung,
- über die Bedeutung der Arzneiform für die Compliance,
- in der Erstellung und Bewertung der Zulassungsdokumentation unter besonderer Berücksichtigung des pharmazeutisch-technologischen Teils,
- in den betreffenden Rechtsgebieten,
- im Kostenmanagement.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate einschließlich des Besuchs von einhundertundzwanzig Seminarstunden.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 18 Monate Weiterbildung in dem Gebiet

- Pharmazeutische Analytik.

Bis zu 6 Monate Weiterbildung in einem der folgenden Gebieten:

- Klinische Pharmazie oder
- Arzneimittelinformation oder
- Öffentliches Gesundheitswesen.

#### **4. Gebiet: Pharmazeutische Analytik**

Pharmazeutische Analytik ist das Gebiet der Pharmazie, in dem mit dem Ziel der Arzneimittelsicherheit die pharmazeutische Qualität von Wirkstoffen, Hilfsstoffen, Ausgangsmaterialien, Arzneizubereitungen und Medizinprodukten unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens charakterisiert und spezifiziert, geprüft, bewertet und dokumentiert wird, wozu analytische Verfahren nach dem allgemein anerkannten

Stand der Wissenschaft und Technik zu entwickeln, zu validieren und anzuwenden sind.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in physikalischen, chemischen, biologischen, biochemischen und mikrobiologischen Analysemethoden,
- in Methoden zur Isolierung von Arzneistoffen, von Neben- und Abbauprodukten sowie zur Trennung von Gemischen,
- in der Planung, Entwicklung, Validierung, Anwendung und Bewertung analytischer Verfahren,
- in der Charakterisierung, Spezifizierung und Bewertung der Qualität von Stoffen, Stoffgemischen, Ausgangsmaterialien und Arzneizubereitungen,
- in der Prüfung und Bewertung der Arzneistoff-Freisetzung aus der Arzneiform, der pharmazeutischen sowie der biologischen Verfügbarkeit einschließlich der biopharmazeutischen Zusammenhänge,
- in der Inprozess- und Qualitätskontrolle,
- in der Qualitätssicherung der Arzneimittelherstellung unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, dies umfasst insbesondere die Qualitätsplanung, -lenkung und -prüfung, Qualifizierung, Validierung und Auftragsfertigung,
- in der Auswertung, Bewertung und Dokumentation der Arbeitsergebnisse,
- in der beschreibenden und beurteilenden Statistik einschließlich der statistischen Auswertung,
- in der Prüfung und Bewertung der chemischen, physikalischen, mikrobiologischen und therapeutischen Stabilität und Kompatibilität von Arzneistoffen, Hilfsstoffen, Ausgangsmaterialien und Arzneizubereitungen,
- in der Spezifizierung, Prüfung und Beurteilung der Betriebshygiene unter Berücksichtigung der regulatorischen Anforderungen,
- in der Erstellung des pharmazeutisch-analytischen Teils der Zulassungsdokumentation sowie des Analytischen Gutachtens,
- in den betreffenden Rechtsgebieten,
- in der Prüfung und Beurteilung von Medizinprodukten,
- im Kostenmanagement.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate einschließlich des Besuchs von einhundertundzwanzig Seminarstunden.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 18 Monate Weiterbildung in dem Gebiet

- Pharmazeutische Technologie.

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in dem Gebiet

- Toxikologie und Ökologie oder
- Klinische Chemie.

Bis zu 6 Monate Weiterbildung in einem der folgenden Gebieten:

- Klinische Pharmazie oder
- Arzneimittelinformation oder
- Öffentliches Gesundheitswesen.

## **5. Gebiet: Arzneimittelinformation**

Arzneimittelinformation ist das Gebiet der Pharmazie, das die Erarbeitung, Sammlung, Aufbereitung, Bewertung und Weitergabe von Erkenntnissen zur Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit von Arzneimitteln umfasst.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in Entwicklung und Prüfung von Arzneimitteln (Prälinik/Klinik Phase I-III),
- in post-marketing-surveillance (Phase IV),
- in der Entwicklung von Darreichungsformen,
- in Biopharmazie,
- über Zulassungsanforderungen an Arzneimittel in Europa,
- über nationale und europäische Zulassungsverfahren,
- in der Sammlung, Wertung und Weitergabe pharmazeutischer und medizinischer Informationen,
- in der Erstellung pharmazeutisch-medizinisch-wissenschaftlicher Informationen,
- in Informations- und Kommunikationstechniken,
- in der Sammlung und Bewertung von Meldungen über Arzneimittelrisiken sowie der Koordinierung der notwendigen Maßnahmen,
- im Umgang mit EDV-Systemen und Medien zur Sammlung, Aufbereitung und Speicherung von Informationen über Arzneistoffe, ihren Zubereitungen oder Medizinprodukte,
- in Methoden der pharmazeutischen und medizinischen Epidemiologie und Statistik,
- über Medizinprodukte,
- in Krankheitslehre und Arzneimitteltherapie,
- in den betreffenden Rechtsgebieten.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate einschließlich des Besuchs von einhundertundzwanzig Seminarstunden.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in dem Gebiet

- Klinische Pharmazie.

Bis zu 6 Monate Weiterbildung in einem der übrigen unter § 2 Abs. 1 genannten Gebieten.



## **6. Gebiet: Toxikologie und Ökologie**

Toxikologie und Ökologie ist das Gebiet der Pharmazie, das die arzneistoff-toxikologischen, chemisch-toxikologischen, umwelt-toxikologischen und forensisch-toxikologischen Untersuchungen sowie mit diesen im Zusammenhang stehende analytische Methoden zur Untersuchung der Pharmakokinetik und klinisch-chemische Methoden zum Nachweis von Stoffen umfasst. Dies schließt Kenntnisse über ökologische Gleichgewichte und deren Störung durch umweltschädigende Substanzen ein.

Weiterbildungsziel :

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Entwicklung, Anwendung und Bewertung toxikologisch-analytischer Verfahren,
- in der Erfassung, Qualifizierung und Bewertung der schädlichen Wirkungen von Fremdstoffen in geeigneten Modellsystemen unter definierten Bedingungen,
- in chemischen, biologischen und physikalischen Analysemethoden,
- über Pharmakokinetik und Toxikokinetik,
- in Wirkungen und Auswirkungen der die ökologischen Gleichgewichte beeinflussenden Stoffe,
- in der Entwicklung geeigneter analytischer Methoden zur Feststellung ökologischer Störfaktoren,
- in der Interpretation von Untersuchungsergebnissen und der Erstellung von Gutachten,
- in Maßnahmen zur Beseitigung gesundheitsschädlicher Stoffe sowie zur Risikoverminderung,
- in den betreffenden Rechtsgebieten.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

48 Monate einschließlich des Besuchs von einhundertundzwanzig Seminarstunden.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monaten Weiterbildung in einem der folgenden Gebiete:

- Pharmazeutische Analytik oder
- Klinische Chemie.

Bis zu 6 Monate Weiterbildung in dem Gebiet

- Arzneimittelinformation oder
- Öffentliches Gesundheitswesen.

## **7. Gebiet: Theoretische und Praktische Ausbildung**

Theoretische und Praktische Ausbildung ist das Gebiet der Pharmazie, das die Wissensvermittlung an pharmazeutisches oder nichtpharmazeutisches Personal oder andere Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arzneimittel und Medizinprodukte be-

nötigen, zum Inhalt hat. Dies schließt die pädagogische, methodische und didaktische Aufbereitung und Vermittlung der jeweils geforderten Lernziele und Lehrinhalte in den pharmazeutisch relevanten Gebieten ein.

Weiterbildungsziel:

A. Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in den pharmazeutischen Tätigkeiten,
- in den pharmazeutischen Untersuchungsverfahren,
- in der Wirkungsweise von Arzneimitteln,
- in der Sammlung und Wertung pharmazeutischer Informationen,
- in der Beurteilung und Anwendung von Diätetika, Medizinprodukten und Körperpflegemitteln,
- in der Gesundheitsberatung,
- im Umgang mit Gefahrstoffen, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln,
- in Apotheken- und Arzneimittelrecht und anderen apothekenbezogenen Vorschriften,
- im Umgang mit Patienten,
- in der Pflege des Arzneimittellagers,
- in betriebswirtschaftlicher Organisation.

B. Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in der adressatengerechten Vermittlung von Informationen

- in der Unterrichtsplanung, mit verschiedenen Sozialformen,
- in der Festsetzung von Lernzielen,
- in der Erarbeitung von Lehrinhalten unter besonderer Beachtung der pharmazeutischen Tätigkeiten,
- in der Feststellung und Berücksichtigung von Lernvoraussetzungen,
- im Medieneinsatz im Unterricht,
- in der Ablaufplanung für den Unterricht,
- in der praktischen Unterrichtsgestaltung,
- in der Leitung von Gesprächen und Diskussionen,
- in der Lernkontrolle, Leistungsbeurteilung und Prüfungsgestaltung.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

- a) 36 Monate hauptberufliche Lehrtätigkeit an einer Schule, Lehranstalt oder einer anderen zugelassenen Einrichtung zur Ausbildung pharmazeutischen Personals, Hilfspersonals oder anderer Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arznei- und Hilfsmittel benötigen, sowie der Nachweis über 800 Stunden pharmazeutischer Tätigkeit, oder 36 Monate hauptberufliche pharmazeutische Tätigkeit während nebenberuflich in einem Umfang von mindestens 500 Unterrichtsstunden an einer Schule, Lehranstalt oder einer anderen zugelassenen Einrichtung zur Ausbildung pharmazeutischen Personals, Hilfspersonals oder anderer Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arznei- und Hilfsmittel benötigen, unterrichtet wird. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn die Zulassung als Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.
- b) Während der gesamten Weiterbildungszeit sechs Lehrproben; davon ist die Letzte Teil der Prüfung.

- c) Einhundertundzwanzig Seminarstunden, davon vierzig Seminarstunden zu Teil A und achtzig Seminarstunden zu Teil B.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monaten Weiterbildung in einem der folgenden Gebiete:

- Allgemeinpharmazie oder
- Öffentliches Gesundheitswesen.

Bis zu 6 Monaten Weiterbildung in einem der folgenden Gebiete:

- Klinische Pharmazie oder
- Pharmazeutische Technologie oder
- Pharmazeutische Analytik oder
- Arzneimittelinformation oder
- Toxikologie und Ökologie oder
- Klinische Chemie.

## **8. Gebiet: Klinische Chemie**

Klinische Chemie ist das Gebiet der Pharmazie, das die chemische, biochemische, physikalische, immunologische und mikrobiologische Untersuchung biologischen Untersuchungsmaterials umfasst.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in Biochemie, Physiologie, Pathobiochemie und Pathophysiologie,
- in den analytischen Methoden unter besonderer Berücksichtigung immunologischer, enzymatischer und elektrophoretischer Analyseverfahren,
- über den Metabolismus von Arzneistoffen,
- in der Qualitätssicherung von Labormethoden insbesondere der präanalytischen Phase, der statistischen Qualitätskontrolle und der diagnostischen Validität von Methoden,
- in der Labororganisation, einschließlich des Einsatzes elektronischer Medien, der Arbeitssicherheit und der Lösung von Entsorgungsproblemen,
- in klinisch-chemischen Untersuchungsmethoden zum Nachweis und zur Bestimmung von Substraten, Enzymen, Metaboliten, Hormonen und Elektrolyten,
- in speziellen biochemischen und genetischen Untersuchungsmethoden,
- in drug-monitoring,
- in der Beeinflussung von Labordaten durch Arzneimittel,
- in der Herstellung und Qualitätssicherung von Labordiagnostika,
- in den betreffenden Rechtsgebieten.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate einschließlich des Besuchs von einhundertundzwanzig Seminarstunden. In der Weiterbildungszeit müssen mindestens sechs Monate praktische Tätigkeit in einem zugelassenen klinischen Laboratorium abgeleistet werden. Ein Wechsel der

Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in einem der folgenden Gebieten:

- Pharmazeutische Analytik oder
- Toxikologie und Ökologie.

Bis zu 6 Monate Weiterbildung in dem Gebiet

- Klinische Pharmazie oder
- Arzneimittelinformation.

## **9. Gebiet: Öffentliches Gesundheitswesen**

Öffentliches Gesundheitswesen ist das Gebiet der Pharmazie, das pharmazeutische Tätigkeiten im Zulassungswesen, in der Untersuchungspraxis und der Überwachungspraxis umfasst, die der Erkennung arzneimittelbezogener Gesundheitsgefahren und der Beurteilung deren Beseitigungsmöglichkeiten dienen. Dies schließt arzneimittel-, apotheken-, betäubungsmittel-, heilmittelwerbe-, gefahrstoff- und verwaltungsrechtliche Inhalte ein.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- über den Aufbau und die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens von Bund und Ländern einschließlich der Arzneimittelüberwachungsbehörden und der Arzneimitteluntersuchungsstellen,
- zur Beurteilung der Arzneimittelqualität und der Arzneimittelrisiken sowie der Sammlung, Aufbereitung und Bewertung pharmazeutischer Informationen,
- in der Anwendung und Weiterentwicklung einschlägiger Rechtsnormen,
- in der Anwendung und Weiterentwicklung internationaler Regelungen und Beteiligung an der internationalen Zusammenarbeit,
- in der Beurteilung der Qualität in der Entwicklung, Herstellung, Prüfung und im Verkehr befindlicher Ausgangsstoffe, Arzneimittel und Medizinprodukte,
- in der Überwachung der Betriebe und Einrichtungen, in denen Arzneimittel entwickelt, hergestellt, geprüft, gelagert, verpackt, klinisch geprüft, in den Verkehr gebracht werden oder sonst mit ihnen Handel getrieben wird,
- in der Überwachung von Betrieben nach dem Medizinproduktegesetz,
- in der Suchtstoffberatung,
- in der Erfassung, Bewertung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Arzneimittelsicherheit,
- in der Überwachung der Werbung auf dem Gebiet des Heilmittelwesens,
- in der Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs,
- im Arzneimittel-, Medizinprodukte-, Apotheken-, Betäubungsmittel-, Heilmittelwerbe- und Gefahrstoffrecht,
- im Verwaltungsrecht und in Staatskunde und weiteren für das Gesundheitswesen wesentlichen Rechtsvorschriften,
- in Methoden der Epidemiologie und Statistik,

- im Umgang mit EDV und Medien sowie in Informations- und Kommunikationstechniken,
- in der spezifischen Beratung im Zusammenhang mit den genannten Aufgaben, insbesondere mit anderen öffentlicher Einrichtungen,
- in der Förderung und Unterstützung von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate einschließlich der Teilnahme an fachbezogenen Seminaren mit einer Gesamtdauer von einhundertundzwanzig Seminarstunden und der Teilnahme an einem theoretischen Lehrgang an einer Akademie des Öffentlichen Gesundheitswesens oder einer gleichgestellten Einrichtung, der einen Abschnitt „Rechts- und Verwaltungskunde“ enthält.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in dem Gebiet

- Theoretische und Praktische Ausbildung.

Bis zu 6 Monate Weiterbildung in einem der übrigen unter § 2 Abs. 1 genannten Gebieten.

## **Abschnitt II - Bereiche**

### **1. Bereich: Gesundheitsberatung**

Gesundheitsberatung umfasst den Bereich der Beratung in Fragen der Gesundheitserhaltung und -vorsorge. Individuelle Gesundheitsberatung übt der Apotheker durch Beratung des einzelnen Patienten bei der Abgabe von Arzneimittel aus. Die Gesundheitsberatung will darüber hinaus ein Umfeld schaffen, in dem Krankheiten vermindert werden. Der Apotheker wirkt dabei als Multiplikator in der Apotheke, in Arbeitskreisen der Volkshochschule, Gemeinden und anderen Institutionen mit.

Weiterbildungsziel :

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- über gesundheitliche Risiken einschließlich Einflüsse der Umwelt,
- in Epidemiologie und Biostatistik,
- über Prävention,
- in Langzeitpflege,
- über die Möglichkeiten der Rehabilitation,
- in Verhaltenslehre und Psychologie,
- in der Vorbeugung von Arzneimittel- und Drogenmissbrauch,
- in Ernährung und Diätetik,
- in Arbeitsmedizin und Unfallverhütung.

Gleichzeitig sind rhetorische, didaktische und pädagogische Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben

- in der Gesprächs- und Diskussionsführung,
- in der adressatengerechten Vermittlung von Informationen,
- in der Gestaltung von Vorträgen und Referaten.
- im Einsatz von Medien in der Gesundheitsberatung (z.B. Handzettel, Schaufenstergestaltung usw.),
- in den Methoden der Gesundheitsberatung.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

24 Monate Tätigkeit als Apotheker in einer öffentlichen Apotheke, Krankenhausapotheke oder einer anderen geeigneten Einrichtung sowie der Besuch von einhundert Seminarstunden.

## **2. Bereich: Ernährungsberatung**

Ernährungsberatung umfasst den Bereich der Beratung der Bevölkerung in Ernährungsfragen und zielt darauf ab, die Entstehung und Manifestation ernährungsabhängiger Erkrankungen zu verhindern, in ihrer Entwicklung günstig zu beeinflussen oder eine Verschlechterung zu vermeiden. Sie dient damit der Gesundheit des einzelnen Menschen.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Ernährungslehre und Diätetik (Aufgaben der Ernährung, Bestandteile der Nahrung, Prinzipien der Speis Zubereitung, Durchführung von Ernährungsanalysen einschließlich quantitativer Berechnung, Erstellung von Diätplänen, speziellen Diätformen bei Stoffwechselerkrankungen, besondere Ernährungsformen),
- in den Wechselwirkungen von Arzneimitteln und Nahrungsmitteln,
- in der vorbeugenden Ernährungsberatung,
- in der Gesprächsführung und speziellen psychologischen Aspekten der Ernährungsberatung,
- in den betreffenden Rechtsgebieten (Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, Diätverordnung, Höchstmengenverordnung u. a.).

Weiterbildungszeit und Durchführung:

24 Monate Tätigkeit als Apotheker in einer öffentlichen Apotheke, Krankenhausapotheke oder einer anderen geeigneten Einrichtung sowie der Besuch von einhundert Seminarstunde